

# Gesetzesinitiative Luzerner Kulturlandschaft



## Gesetzesinitiative zur Ergänzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989

Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Luzern folgendes Initiativbegehren auf Ergänzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

### § 35 Zonenplan

<sup>1a</sup> Die Bauzonen sind so festzulegen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

### § 40 Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen

<sup>1</sup> Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind grösstmöglich zu erhalten.

<sup>2</sup> Sie dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich.

<sup>3</sup> Sie dürfen nur eingezont oder für eine nicht den Zielsetzungen gemäss Abs. 2 entsprechende Nutzung beansprucht werden, sofern

- die bundesrechtlichen Vorschriften eingehalten sind;
- der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht erreicht werden kann;
- der Nachweis des konkreten Bedarfs gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben erbracht ist;
- sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden;
- eine weitere Zerschneidung der Landwirtschaftsflächen möglichst vermieden wird;
- eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wird, wobei bei der Interessenabwägung insbesondere auch das Interesse an der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu berücksichtigen ist; und
- dadurch ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel verfolgt wird.

<sup>4</sup> Als auch aus der Sicht des Kantons wichtige Ziele im Sinne von Abs. 3 lit. f gelten:

- Die Verwirklichung öffentlicher Infrastrukturaufgaben von Bund, Kanton oder Gemeinden;
- Die Verwirklichung weiterer öffentlicher Aufgaben wie den Wasserbau, den Schutz vor Naturgefahren, die Förderung der Biodiversität und die Schaffung oder Erhaltung von naturnahen Lebensräumen;
- Die Erweiterung von Arbeitszonen für bestehende Betriebe;
- Die qualitätsvolle Wohnraumentwicklung möglichst innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes

<sup>5</sup> Abgetragenes Bodenmaterial aus Flächen, die neu anders als gemäss § 40 Abs. 2 genutzt werden, ist für die Verbesserung degradierter Böden zu verwenden.

### § 41 Fruchtfolgeflächen

<sup>1</sup> Fruchtfolgeflächen sind grundsätzlich vollumfänglich zu erhalten. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss den Vorgaben des Bundes ist in jedem Fall dauernd zu wahren.

<sup>2</sup> Die Einzonung von Fruchtfolgeflächen ist nur unter den vom Bundesrecht genannten Voraussetzungen zulässig.

<sup>3</sup> Fruchtfolgeflächen dürfen für eine nicht den Zielsetzungen der Landwirtschaftszonen entsprechende Nutzung nur unter den Voraussetzungen von § 40 Abs. 3 und 4 beansprucht werden.

<sup>4</sup> Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, sind diese zu kompensieren. Ausgenommen von der Kompensationspflicht sind Massnahmen zur Förderung der Biodiversität.

<sup>5</sup> Als Kompensation gilt die Rückzonung von nicht überbautem Land mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen in die Landwirtschaftszone oder die Neuerhebung von Fruchtfolgeflächen mit entsprechender Qualität durch Bodenkartierung auf dem Gemeindegebiet.

<sup>6</sup> Fruchtfolgeflächen sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung in den Zonenplänen aller Gemeinden klar erkenntlich einzutragen.

### § 42 Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsraumes

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen auch ausserhalb der Bauzonen für die Einschränkung der Zersiedelung und für die Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsraumes. Dies geschieht insbesondere durch folgende Massnahmen:

- Sie berücksichtigen bei ihren Planungen und Projektierungen umfassend die Ansprüche von Natur, Landschaft und nutzbarem Kulturland;
- Sie legen sachgerechte Schutz- und Pufferzonen zur Erhaltung wertvoller Natur- und Landschaftsräume fest;
- Sie erlassen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben Bau- und Gestaltungsvorschriften für die ausserhalb der Bauzonen zulässigen Bauten und Anlagen und sorgen für eine gute Eingliederung in das Landschaftsbild.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt eine Kommission für den Schutz, die Erhaltung und Aufwertung der Landschaftsräume und der Kulturlandschaft. Die Kommission berät den Regierungsrat in allen diesen Fragen.



Veröffentlicht im Kantonsblatt am 27. Mai 2017.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Politische Gemeinde: .....							
Name	Vorname	Geburtsdatum			Wohnadresse	Unterschrift	Kontrolle leer lassen
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							

Diese Unterschriftenliste enthält ..... (in Worten: ..... ) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde.

Der Stimmregisterführer/die Stimmregisterführerin

....., den .....



**Initiativkomitee** (Name, Vorname, Adresse):

Marcel Sonderegger, alt Grossrat, Haselwart 11, 6210 Sursee; Andreas Meier, Biologe, Burgacher 11, 6207 Nottwil; Hansruedi Aregger, Betriebsökonom, Rüeeggingerstrasse 47, 6020 Emmenbrücke; Josef Blum, Agronom, Sempach; Hasan Candas, Kantonsrat, Betriebswirtschaftler/Biologe, Luzern; Monique Frey, Kantonsrätin, Agronomin, Luzern; Marcel Homberger, Personalleiter, Schenkön; Hanspeter Hunkeler, Landwirt, Schötz; Franz-Xaver Kaufmann, Agronom, Egolzwil; Raphael Kottmann, Kantonsrat, Lehrer/Landwirt, Oberkirch; Beat Meister, Kantonsrat, Arzt, Hochdorf; Peter Möri, Rechtsanwalt, Luzern; Wendy Peter, Biobäuerin/Redaktorin, Willisau; Daniel Piazza, Kantonsrat, Leiter Unternehmenskommunikation, Malters; Adrian Schmid, Geschäftsleiter Schweizer Heimatschutz, Luzern; Pius Stadelmann, Hydrobiologe, Luzern; Hans Widmer, alt Nationalrat, Luzern; Hans Wiprächtiger, alt Bundesrichter, Kriens.

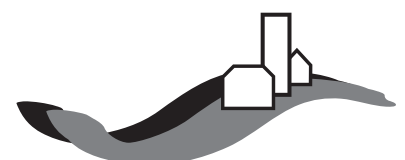
Rückzugsklausel: Die unterzeichnenden Stimmberechtigten ermächtigen das Initiativkomitee, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

Ablauf der Sammlungsfrist: 26. Mai 2018

Diese Unterschriftenliste ist sofort, spätestens aber bis 5. Mai 2018 zu senden an:

**Geschäftsstelle «Initiativen Luzerner Kulturlandschaft»**

Andreas Meier  
Burgacher 11  
6207 Nottwil



**INITIATIVEN LUZERNER  
KULTURLANDSCHAFT**